

Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang

Public und Nonprofit-Management (Auszug)

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis einer einschlägigen Berufsausbildung als Faktor X_2 .

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,7 (X_1) + 0,3 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(4) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 5 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 5 Nr. 1 a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note	Punkte/Messzahl X_1
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19

2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
ab 3,6	0
kein Nachweis	0

- (2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 4 Nr. 1 b) erfolgt durch eine Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikats der anerkannten Berufsabschlüsse nach § 3 Abs. 1 BStO/PuMa nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl X_2
Anerkannte Berufsausbildung mit gutem oder sehr gutem Abschluss (Note bis 2,5)	20
Anerkannte Berufsausbildung mit befriedigendem Abschluss (Note bis 3,5)	10
Anerkannte Berufsausbildung mit ausreichendem Abschluss (Note bis 4,0)	0

- (3) Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere einschlägige Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Prädikat berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit der Note 3,6 berücksichtigt.